

§ 12

(1) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.

(3) Sie wird in zwei Wahlkreisen abgehalten. Wahlkreis I bilden die Beschäftigten des ‚Deutschen Instituts für Erforschung des Mittelalters‘ gem. § 9 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 1 der Satzung der MGH, Wahlkreis II bilden die Beschäftigten sämtlicher Arbeitsstellen der kooperierenden Akademien. Jeder Wahlkreis entsendet gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der MGH zwei Personen in die Sitzungen der Zentralkommission.

§ 13

(1) Der Wahlleiter stellt mit Unterstützung der beteiligten Arbeitsstellen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten auf (Wählerverzeichnis). Es ist an allen beteiligten Dienststellen in geeigneter Form auszulegen.

(2) Bei der Bestimmung der Wahlberechtigten gelten die Vorschriften des für den Dienort gültigen Personalvertretungsgesetzes entsprechend; § 4 (4) Satz b) des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Die Beschäftigten können beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter unverzüglich. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 14

(1) Als Termin der Wahl setzt der Wahlleiter eine Kalenderwoche fest, in der die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln beim Wahlleiter eingehen müssen. Dieser ist den Beschäftigten spätestens fünf Wochen vor Ablauf der Einsendefrist schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern.

(2) Wahlvorschläge sind zu verbinden mit dem Einverständnis einer Person, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten des Wahlkreises, für den der Vorschlag gelten soll. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Vorschlag unterstützen.